

Gesellschaftervereinbarung
der Gesellschafter der
FCH Finance City Hamburg GmbH

Präambel

Die FCH Finance City Hamburg GmbH (nachfolgend „**FCH**“), eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB [•], wurde am [•] von der Freien und Hansestadt Hamburg (vertreten durch die Finanzbehörde), der Handelskammer Hamburg und dem Finanzplatz Hamburg e.V. (zusammen die „**Gesellschafter**“) gegründet.

Die Gesellschafter eint das Ziel, die Finanzwirtschaft am Standort Hamburg konsequent und nachhaltig zu stärken.

Der Finanzplatz Hamburg e.V. bündelt die Kräfte der Hamburger Finanzbranche und bringt das Know-how und die Interessen seiner Mitglieder in die Förderung des Finanzstandorts ein. Die Handelskammer Hamburg ist die zentrale Interessenvertretung der Hamburger Wirtschaft und achtet auf den Ausgleich zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen. Die Finanzbehörde repräsentiert die stadtwirtschaftliche und politische Ebene und fördert die Verknüpfung der Finanzbranche mit den relevanten Stakeholdern des öffentlichen Sektors.

Die Gesellschafter sind davon überzeugt, dass für die Stärkung des Finanzstandorts Hamburg gemeinsame Anstrengungen erforderlich sind. Der breit getragene „Masterplan Finanzwirtschaft 2021-2025“ (im Folgenden „**Masterplan**“) ist Ausdruck dieser Überzeugung; er beschreibt konkrete Ziele und benennt erste Maßnahmen.

Mit der FCH wird der institutionelle Rahmen für das Zusammenwirken der Gesellschafter geschaffen und trägt über die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Stärkung der Finanzwirtschaft am Standort Hamburg bei. Die FCH soll die gemeinsamen Anstrengungen der Gesellschafter zudem über den zeitlichen Horizont des aktuellen Masterplans hinaus verstetigen und diesen in geeigneter Weise weiterentwickeln.

Zusätzlich zur Satzung, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrats an die Geschäftsführung möchten die Gesellschafter die folgenden Themen unter sich verbindlich regeln.

1. ZIELE & MAßNAHMEN DER FCH

1.1 Mittelfristige Zielsetzung

In Konkretisierung des § 2 Absatz 1 (*Gegenstand des Unternehmens*) der Satzung der FCH ist die Zielsetzung der FCH die Förderung des Finanzstandortes Hamburg, zunächst insbesondere durch die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der vier Handlungsfelder des „Masterplan Finanzwirtschaft 2021 – 2025“, den die Gesellschafter am 1. Oktober 2021 unterzeichnet haben (nachfolgend der „**Masterplan**“):

- Qualifizierung, Fachkräfte und Wissenschaft
- Nachhaltigkeit und Green Finance
- Digitalisierung, Innovationen und New Work
- Kooperation und Vernetzung.

1.2 Maßnahmenportfolio

Zur Umsetzung des Masterplans hat die Geschäftsführung der FCH als Ausgangspunkt erste Aktivitäten und Prioritäten identifiziert, siehe Anlage 1 (*Maßnahmenportfolio – Operationalisierung Masterplan Finanzwirtschaft*) zu dieser Vereinbarung (das „**Maßnahmenportfolio**“).

Die Gesellschafter erkennen an, dass das Maßnahmenportfolio bis auf Weiteres die groben Leitlinien der Tätigkeit der FCH darstellt, bis der Aufsichtsrat der FCH in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der FCH weitere Aktivitäten und Prioritäten abgestimmt hat.

Den Gesellschaftern ist bewußt, dass die Details des Maßnahmenportfolios nach Abschluss dieser Vereinbarung laufend an die tatsächlichen Umstände angepasst werden, soweit dies den Zweck der FCH fördert.

Wesentliche Änderungen des Maßnahmenportfolios wird die Geschäftsführung mit dem Aufsichtsrat abstimmen (in Einklang mit der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrats an die Geschäftsführung der FCH).

1.3 Langfristige Zielsetzung

Die gemeinsamen Anstrengungen der Gesellschafter sollen über den zeitlichen Horizont des Masterplans hinaus verstetigt und diese in geeigneter Weise weiterentwickelt werden.

Dabei hat die FCH die sonstigen Interessen der Partner zu berücksichtigen.

2. FINANZEN

2.1 Finanzielle Ausstattung

Die FCH wird vorerst vor allem aus Eigenmitteln der Gesellschafter finanziert.

Es ist nicht beabsichtigt, dass die FCH Gewinn erwirtschaftet.

Für die Kalenderjahre 2023 bis einschließlich 2025 haben bzw. werden die Gesellschafter der FCH jährlich folgende Mittel zur Verfügung stellen:

- Freie und Hansestadt Hamburg: EUR 300.000,-
- Handelskammer: EUR 70.000,-
- Finanzplatz Initiative e.V.: 70.000,-

Die Zahlungen der Gesellschafter auf das Stammkapital werden auf diese Mittel angerechnet. Die Mittel werden der Gesellschaft in 2023 sofort nach Gründung, in den Folgejahren jeweils zum 1. Januar des Jahres, zur Verfügung gestellt.

2.2 Sacheinlagen Handelskammer

Die Handelskammer hat die Möglichkeit, einen Teil (bis zu einer Höhe von EUR 45.000,00 pro Jahr) ihrer unter der vorgenannten Ziffer genannten jährlichen Beiträge in Form von Sacheinlagen zu erbringen, insbesondere durch die Stellung von Büroräumen und administrativen Services für die FCH.

Die Einzahlung auf das Stammkapital ist vollständig in bar zu leisten.

Sollten die von der Handelskammer erbrachten Sach- und Bareinlagen in einem Geschäftsjahr der FCH nicht den Betrag erreichen, zu dem die Handelskammer sich gegenüber den anderen Gesellschaftern verpflichtet hat, wird sie den Fehlbetrag nachträglich innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Geschäftsjahrs unaufgefordert als Bareinlage an die FCH entrichten.

2.3 Mittelverwendung durch FCH

Die Geschäftsführung der FCH hat einen ersten Wirtschaftsplan der FCH erstellt, siehe Anlage 2 zu dieser Vereinbarung (*Wirtschaftspläne 2023/2024/2025*).

Ebenso wie das Maßnahmenportfolio legt der Wirtschaftsplan die groben Leitlinien der Mittelverwendung fest und wird zukünftig zwischen der Geschäftsführung der FCH und dem Aufsichtsrat weiter abgestimmt (in Einklang mit der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrats an die Geschäftsführung der FCH).

3. ORGANISATION UND AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS

3.1 Vorsitz des Aufsichtsrats

Gemäß § 7 Absatz 6 (*Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl*) der Satzung der FCH wählt der Aufsichtsrat zu Beginn seiner Amtszeit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass sie als Vorsitzende/n des Aufsichtsrats stets eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Gesellschafters wählen werden, der zum Zeitpunkt der Wahl die meisten Geschäftsanteile auf sich vereint.

3.2 Bildung weiterer Gremien durch den Aufsichtsrat

Die Gesellschafter sind sich einig, dass für die Gründung weiterer Gremien die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich ist. Die Entscheidung über die Gründung weiterer Gremien erfolgt im Aufsichtsrat.

3.3 Regelmäßige Evaluierung

Die Gesellschafter vereinbaren, dass die Tätigkeiten der FCH regelmäßig auf Basis der jährlichen Fortschrittsberichte (vgl. Masterplan S. 25) evaluiert werden sollen. Die Evaluierung obliegt dem Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat wird die Ergebnisse der Evaluierung den Gesellschaftern vorstellen.

Die Gesellschafter sind sich einig, dass eine erste Evaluierung vor dem Auslaufen des zunächst zeitlich befristeten „Masterplans Hamburger Finanzwirtschaft 2021-2025“ und der zunächst zeitlich befristeten Finanzierungszusagen (siehe 2.1) erfolgt. Die Kriterien bzw. Kennzahlen hierfür werden zeitnah nach der Gründung durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung definiert. Auf Basis der Evaluierung erörtern die Gesellschafter die Fortsetzung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Zusammenarbeit.

4. UNTERSCHRIFTEN

Datum

Finanzbehörde, Freie und Hansestadt Hamburg

Datum

Handelskammer Hamburg

Datum

Finanzplatz Hamburg e.V.